

Bezirksamt Wandsbek

Eing.: 19. DEZ. 2022

Management des öffentlichen Raumes

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek -Tiefbauabteilung-
W/MR G -2-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg



POLIZEI
Hamburg

Straßenverkehrsbehörde
Dienststelle PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiterin

Datum 14.12.2022
Aktenzeichen 038/8V/0837628/2022

WIMB 23
WIMB 232-0
WIMB G
WITV G

190122-19 12 22

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Rahlstedter Kamp 44

Rahlstedt

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Rahlstedter Kamp 44

folgendes an:

Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ 314-10 und 314-20 StVO jeweils mit Zusatzzeichen 1010-66 „Sinnbild Elektrofahrzeuge“, Zusatzzeichen 1053-54 (während des Ladevorgangs), Zusatzzeichen 1040-32 (Park-scheibe 3 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr) (siehe Lageplan= Doppelstandort)
Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden.
- Die Stellplätze sind mit dem Sinnbild „Elektrofahrzeug“ nach § 39 Absatz 10 StVO in weiß zu markieren.
Die Parkstände sind zusätzlich zur Verdeutlichung in den jeweiligen Parkstandsecken zu markieren.
Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit ebenfalls angeordnet.

3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens drei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BVM abgewichen, weil auch an den La-

desäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll. Zudem ist ein Ladevorgang durch Verbindung mit der Ladesäule nachzuweisen

Bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW, beträgt die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit drei Stunden. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 -20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A43) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h im Einvernehmen mit der BVM abgewichen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

Geplante Flächennutzung

**Lade-
infrastruktur**

AC

**Position der
Ladesäule**

Längsseite

**Mögliche
Konflikte**

keine

**Erforderliche
Maßnahmen**

Einbau einer Nase

**Kampfmittelver-
dachisfläche**

k.A.

**Herstellungs-
kosten**

k.A.

Sonstiges

Bemerkung

Doppelstandort

Bearbeiter

AYH/PS

**Stand
(Erhebung)**

27.03.2022

**Stand
(Datenbank)**

Erste Eintragung: 27.03.2022 12:21:28
Letzte Aktualisierung: 01.04.2022
14:14:28

Fotos | Dateien



Bezirksamt Wandsbek

Eing.: 19. DEZ. 2022

Management des öffentlichen Raumes



POLIZEI
Hamburg

W/HR 23
W/HR 232-0
W/HR G

PK38, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek -Tiefbauabteilung-
W/MR G -2-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde

PK38

Scharbeützer Straße 15

22147 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiterin |

Datum

15.12.2022

Aktenzeichen

038/8V/0839213/2022

WIRV G

19.12.22 - 19.12.22

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Krögerstraße 28 a - Wegordnung des personenbezogenen barrierefreien Parkstandes

Rohlfeld

1 Anordnung

Das PK38 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Krögerstraße 28 a - Wegordnung des personenbezogenen barrierefreien Parkstandes

folgendes an:

Wegordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Abbau eines VZ 314 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 26679/2019
- Entfernen der Markierung eines Parkstandes (2x6 m) mit Rollstuhlfahrsymbol am rechten Fahrbahn-Rand

3 Begründung

Der Antragsteller ist verzogen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

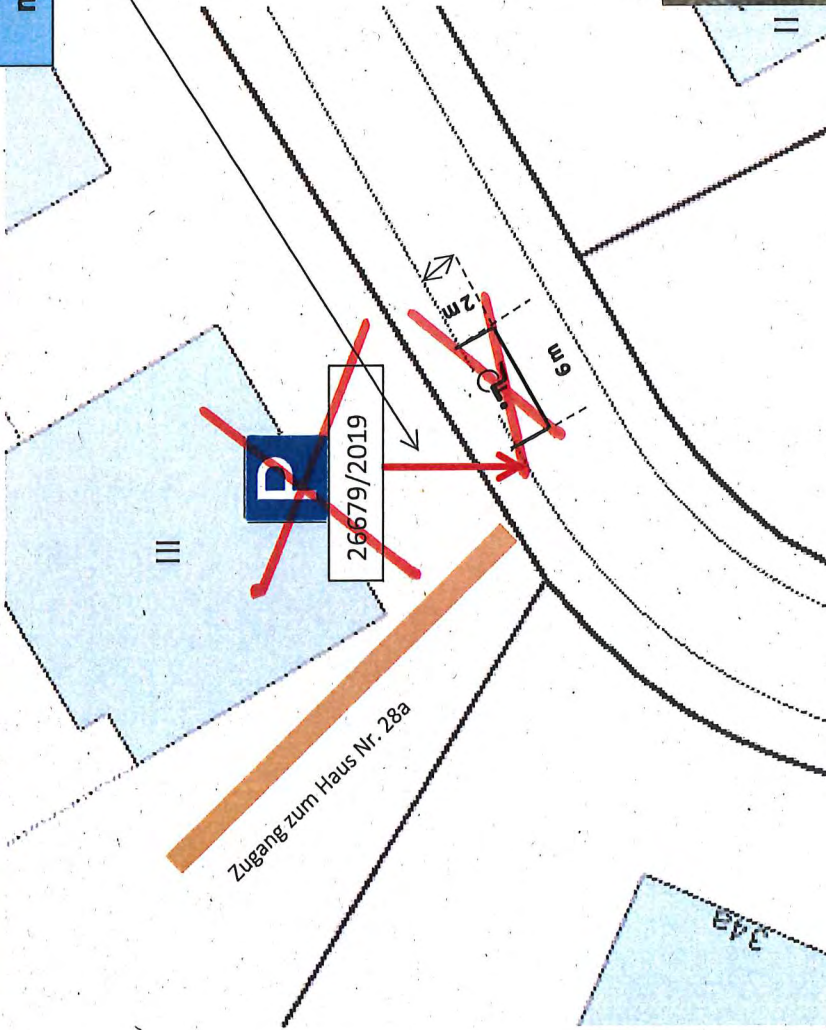
Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

10833213/2022

Krögerstraße 28 a, Az.: 038/8V/0639716/2020

VZ 314 mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO
mit Genehmigungsnr. 26679/2019



Wegordnung

Erstellt am 05.10.2020

Bezirksamt Wandsbek

Eing.: 01. BEZ. 2022

Management des öffentlichen Raumes

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek -Tiefbauabteilung-
W/WRG -2-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg



POLIZEI
Hamburg

Straßenverkehrsbehörde
Dienststelle PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg

Telefon 1
Fax
Sachbearbeiterin

Datum 24.11.2022
Aktenzeichen 038/8V/0790762/2022

W/WRG 23
W/WRG 232-T
W/WRG G
W/WRG G

Pa

175/22-01 12 22

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Stolpmünder Straße 25d (BehPP) Wegordnung

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Stolpmünder Straße 25d (BehPP)

folgendes an:

Wegordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außerordentlicher Gehbehinderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Abbau eines VZ 314 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 10194/2020
- Entfernen der Markierung eines Stellplatzes (2 m x 6 m) mit Rollstuhlfahrersymbol

3 Begründung

Der Antragsteller ist verstorben.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)